

Modellvertrag

Zwischen dem DVF (Landesverband, Fotografen usw.)

(Name, Anschrift, Vertretungsangaben)

- nachfolgend Bildautor genannt –

und Frau/Herrn

(Name, Anschrift, Geburtsdatum)

- nachfolgend „Modell“ genannt - wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Das Modell steht dem Bildautor vom bis (alternativ: für die Sitzung am) für Bildaufnahmen einschließlich digitaler Fotografie zur Verfügung.

Ort der Aufnahmen

2. Das Modell erklärt sein Einverständnis dazu, dass die gemäß Ziffer 1.) erstellten Bilder auf Datenträger gespeicherten Digitalaufnahmen und/oder Reproduktionen dieser Aufnahmen in unveränderter, veränderter und/oder künstlerisch bearbeiteter Form durch den Bildautor oder von Dritten, die mit Einverständnis des Bildautors handeln, zu werblichen, privaten, bundes- und Landesverbandsbezogenen Zwecken verbreitet oder veröffentlicht werden, und zwar ohne Beschränkung des sachlichen, räumlichen und zeitlichen Verwendungsbereichs.

(Die Veröffentlichung ist insbesondere in vorgesehen)

3. Das Modell erklärt sich insbesondere mit einer Retuschierung der Bilder oder Reproduktionen, der digitalen Bearbeitung mittels entsprechender Software und mit deren Verwendung im Rahmen von Montagen jeder Art einverstanden.

4. Die im Zusammenhang mit den Aufnahmen entstandenen Negative und Datenträger sowie Diapositive werden ausschließliches Eigentum des Bildautors.

Das Modell sichert zu, dass eine Bindung hinsichtlich der Urheber- und Persönlichkeitsrechte, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, mit Dritten nicht bestehen und derartige Rechte seitens des Modells auch nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bildautors begründet werden.

5. Das Modell bestätigt, dass mit der Honorarzahlung alle ihm zustehenden Ansprüche gegenüber dem Bildautor und/oder den in dessen Einverständnis handelnden Dritten abgegolten sind.

6. Das Modell erhält für die nach diesem Vertrag zu erbringende Leistung einschließlich der Übertragung der in Ziffer 2.) genannten Verwertungs- und Veröffentlichungsrechte ein Pauschalhonorar in Höhe von DM Darüber hinaus trägt der Bildautor die Kosten für erforderlich werdende Reisen zum Aufnahmeort.

(Alternative 1.) Die Leistung gemäß Ziffer 1. und 2. erbringt das Modell insgesamt ohne Anspruch auf ein Honorar.

(Alternative 2.) Das Modell steht dem Bildautor unter Einschluss der Übertragung der in Ziffer 2 genannten Verwertungs- und Veröffentlichungsrechte ohne Anspruch auf ein Honorar zur Verfügung. Eine Reisekosten- und/oder Spesenerstattung erfolgt ebenfalls nicht.

7. Das Modell verzichtet auf Namensnennung, ist jedoch mit der Nennung seines Namens oder eines Pseudonyms in Verbindung mit den von seiner Person gefertigten unbearbeiteten oder veränderten Bilder und digitalen Aufnahmen einverstanden.

8. Die vorstehenden Vereinbarungen gelten auch für etwaige Rechtsnachfolger des Modells.

9. Für Streitigkeiten aufgrund dieser Vereinbarung wird als Gerichtsstand vereinbart. Die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien regeln sich nach deutschem Recht.

10. Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein oder wegen veränderter Rechtslage unwirksam werden, bleiben die übrigen Regelungen in Kraft. Anstelle unwirksamer Regelungen treten sodann die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Ort, Datum Bildautor

Ort, Datum Modell

Zusatz bei Minderjährigen

Ort, Datum

als gesetzliche Vertreter des Modells

Anmerkung zum Modellvertrag

1.

Die Vereinbarung des Übergangs der Rechte am Bild und der Nutzungsrechte (Verbreiten und Veröffentlichen) ist unablässlich, um Schadensersatzverpflichtungen auszuschließen.

2.

Das Recht am Bild ist rechtlich als besondere Ausprägung des Persönlichkeitsrechtes des Modells zu bewerten. Das Recht am Bild ist deshalb nicht übertragbar. Die in Ziffer 2.) geregelte Vereinbarung bedeutet lediglich einen Verzicht des Modells auf Unterlassungsansprüche.

3.

Die Vereinbarung setzt als schuldrechtlicher Vertrag Geschäftsfähigkeit des Modells voraus. Bei Minderjährigen bedarf es deshalb der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Da eine vom gesetzlichen Vertreter gegen den Willen des Minderjährigen erteilte Einwilligung unwirksam sein kann, sollte bei Minderjährigen die Zeichnung der Vereinbarung sowohl seitens des Minderjährigen als auch seitens des gesetzlichen Vertreters erfolgen.

4.

Um Schadensersatzverpflichtungen auszuschließen, muss unbedingt geregelt werden, dass mit einer Honorarzahlung auch die Übertragung der Verwertungsrechte pauschal abgegolten ist bzw. auch die Verwertungsrechte ohne Honoraranpruch übertragen werden.

Dies sollte sich auch auf Dritte beziehen, die im Einverständnis mit dem Bildautor tätig werden.

5.

Der Verzicht auf Namensnennung muss mit dem Recht zur Namensnennung verknüpft werden, da aus einer - nicht genehmigten - Namensnennung Schadenersatzansprüche resultieren können.

6.

Eine Gerichtsstandsvereinbarung setzt zwar voraus, dass beide Parteien Kaufleute im Sinne des HGB sind. Bei ausländischen Modellen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist die Gerichtsstandsvereinbarung jedoch wirksam und sinnvoll.